

Händelstraße 9
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 1.06

Telefon: 0 20 41 / 70 4118

Fax: 0 20 41 / 70 4119

E-Mail: amt36@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Schmidt

Aktenzeichen: **36/0-29-2-34/15**

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom: 10.01.2014

Meine Nachricht:

Datum: 21.05.2015

**Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung der 8. Glück
Auf CTF Bottrop (Radtourenfahrt) am 12.07.2015 von 07:00 Uhr bis
ca. 17:00 Uhr**

Sehr geehrter Herr Vatter,
sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 29 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16.11.1970
(BGBl. I S. 1565) - in der z. Z. gültigen Fassung - erteile ich Ihnen hiermit
unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis, o. g.
Veranstaltung unter Beachtung nachstehend aufgeführter Auflagen
durchzuführen:

Wegstrecken gemäß Antrag

Auflagen:

Für einen möglichen Feuerwehreinsatz muss das Befahren der
öffentlichen Verkehrsflächen mit Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr in
einer Mindestbreite von 3,5 m gewährleistet sein.

Die erforderlichen Flächen (Zu- und Durchgänge, die Aufstell- und
Bewegungsflächen) sind freizuhalten.

Die in Anspruch genommenen Flächen und das Straßenzubehör sind
soweit erforderlich nach Beendigung der Veranstaltung zu säubern bzw.
wiederherzustellen.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.	08.00 - 12.00 Uhr
zusätzlich	
Mo.	14.00 - 16.00 Uhr
Do.	14.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop
BLZ 424 512 20
Konto-Nr. 12 971
Postbank Essen
BLZ 360 100 43
Konto-Nr. 178 70-430
Volksbank Kirchhellen eG
BLZ 424 614 35
Konto-Nr. 5 200 007 000

Haltestelle des öffentlichen

Nahverkehrs:
Schubertstraße
Overbeckstraße

Internet:
www.bottrop.de

Datum: 21.05.2015
Seite 2

Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern Speisen und Getränke ausgegeben werden sollen, bitte ich Sie, aus Gründen des Umweltschutzes kein Einweggeschirr zu benutzen.

Sollten wegen der Verunreinigung oder Beschädigung der Stadt Kosten entstehen, so werden diese dem Erlaubnisnehmer auferlegt.

Sie haften auch für alle anderen möglichen Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Veranstaltung entstehen.

Der Veranstalter muss ständig fernmündlich unter der Handy Nr. 0177 4 [redacted] erreichbar sein.

Veranstalter, Fahrer und Halter haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Verschuldens- und Gefährdungshaftung für die Schäden, die durch die Veranstaltung an Personen und Sachen verursacht worden sind.

Haftungsausschlussvereinbarungen, soweit sie nicht Haftpflichtansprüche der Fahrer, Beifahrer, Fahrzeughalter, Fahrzeugeigentümer sowie der Helfer dieser Personen betreffen, dürfen nicht erfolgen.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen aus vorbezeichneten Schäden hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflicht abgeschlossen haben und sicherstellen, dass die erforderlichen Haftpflichtversicherungen für die teilnehmenden Fahrzeuge bestehen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungsordnung. Fahrtteilnehmer, die hiergegen verstoßen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

Eine etwa erforderliche sonstige behördliche Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (z. B. bei der gewerblichen Ausgabe von Speisen oder Getränken und beim Betrieb von Lautsprechern etc.) wird durch diese straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis nicht berührt.

Die Teilnehmer sind vor Fahrtantritt vom Veranstalter auf die Auflagen dieser Erlaubnis eingehend hinzuweisen.

Der Veranstalter hat insbesondere darauf einzuwirken, dass die Radtourenfahrt nicht zu einem Radrennen ausartet.

Jeder Teilnehmer muss eine deutlich sichtbare Startnummer tragen.

Die im Antrag aufgeführten Streckenführungen sind einzuhalten.

Datum: 21.05.2015
Seite 3

Es sind Ordner in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen, die einen geordneten Ablauf der Veranstaltung gewährleisten.
Vorhandene Radwege und Mehrzweckstreifen sind zu benutzen.

Es sind zusätzlich, nicht der Wertung unterliegende, Kontrollfahrer des BDR einzusetzen.

Die Vorgaben des § 27 der Straßenverkehrsordnung –StVO- für Fahrten in geschlossenen Verbänden sind in jedem Fall einzuhalten.

Die Teilnehmer innerhalb der Gruppe dürfen nur hintereinander fahren.

Die Wegstrecke ist vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Befahrbarkeit hin zu überprüfen und deutlich auszuschildern.

Auf Fahrbahnen dürfen keine Markierungen und Hinweise aufgebracht werden. Es darf nur mit Hinweisschildern gearbeitet werden, die mit Bändern, Kordeln o.ä. angebracht werden. Draht oder Nägel dürfen nicht verwendet werden. Das Anbringen von Transparenten ist nicht gestattet.

Die Hinweisschilder sind nach der Veranstaltung wieder zu entfernen.

Teilnehmer, die die Auflagen dieser Erlaubnis - insbesondere die Vorschriften der StVO und StVZO - nicht beachten, sind sofort durch die Kontrollfahrer zu disqualifizieren.

An gefährlichen Einmündungen und Kreuzungen sind zusätzlich geeignete Ordner in Warnkleidung einzusetzen, die ein gefahrloses Passieren/Überqueren ermöglichen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ordnern keine polizeilichen Befugnisse obliegen. Diese dürfen nur agieren und einweisend tätig werden. Zusätzlich sind dort Zeichen 101 i. V. m. dem Zusatz „Radsportveranstaltung“ aufzustellen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die allgemeinen Vorschriften zur Standsicherheit, Anbringungshöhe und Einhaltung von Lichtraumprofilen gemäß Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) zu beachten (sh. auch dort vorliegende Auszüge der RSA-Seiten 14-16).

Für einen ausreichenden Sanitäts- und Rettungsdienst, ausgestattet mit Funktelefonen, ist Sorge zu tragen.

Den Anweisungen der Polizeibeamten und der berechtigten Bediensteten der Stadt ist Folge zu leisten.

Ein Schlussfahrzeug für liegengebliebene Radfahrer ist bereitzustellen.

Datum: 21.05.2015

Seite 4

Zu den Nutzungsmöglichkeiten der von Ihnen genannten privaten Einrichtungen und Flächen können von mir keine Aus- bzw. Zusagen gemacht werden. Ich setze daher voraus, dass die Eigentümer dieser Einrichtungen bzw. Flächen bereits im Vorfeld kontaktiert wurden und entsprechende Einwilligungserklärungen vorliegen.

Losgelöst von möglichen privatrechtlichen Regelungen ist es aus verkehrlicher Sicht erforderlich, die sonstigen Nutzer der privaten Flächen auf die verstärkte Frequentierung durch die CTF-Veranstaltung hinzuweisen. An den Zuwegungen sollten daher Zeichen 101 in Verbindung mit dem Zusatz „Radsportveranstaltung“ angebracht werden. Die Teilnehmer der Veranstaltung sind im Vorfeld auf das Erfordernis einer besonderen Rücksichtnahme gegenüber den sonstigen Nutzern der Freizeiteinrichtungen hinzuweisen.

Besondere Auflagen des Kreises Borken:

Die geplanten Strecken durchqueren teilweise das Naturschutzgebiet „Büngersche und Dingdener Heide“ in Rhede. In diesem Bereich dürfen keine Verpflegungsstände eingerichtet werden. Auch dürfen die Straßen und Wege dort nicht verlassen werden.

Mit kurzfristig eingerichteten Baustellen muss gerechnet werden.

Vorhandene Radwege müssen benutzt werden. Es wird keine Befreiung von der Radwegbenutzungspflicht erteilt.

Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Erlaubnis wird gemäß Ziffer 263 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr - in der z. Zt. gültigen Fassung - eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **115,00 EUR** erhoben.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb einer Woche unter Angabe des im Briefkopf angegebenen Aktenzeichens und der Buchungsstelle **5.2800.0360028888.0** an die Stadtkasse Bottrop zu überweisen.

Datum: 21.05.2015
Seite 5

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Wege nach Maßgabe der ERVVO VG/FG vom 07.11.2012, GVBI NW 2012 S. 548, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Sollten Ihnen Fehler oder Unrichtigkeiten in dem obigen Bescheid auffallen, bitten wir Sie, sich rechtzeitig innerhalb der genannten Klagefrist an die erlassende Stelle zu wenden, damit Fehler von dort ohne aufwändiges Klageverfahren behoben werden können. Eine Fristverlängerung ist mit dieser Möglichkeit nicht verbunden.

Der Klage kommt hinsichtlich der Gebührenfestsetzung keine aufschiebende Wirkung zu. Das heißt, der bekannt gemachte Verwaltungsakt ist auch im Falle einer Klageerhebung ab dem Zeitpunkt seiner Bekanntgabe zu beachten.

Angeforderte Abgaben sind unabhängig von den Rechtsbehelfen zu zahlen, angeordnete Maßnahmen durchzuführen und untersagte Handlungen zu unterlassen.

Das Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen kann auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen bzw. wiederherstellen. Bei öffentlichen Abgaben und Kosten i.S.d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist der Antrag an das Verwaltungsgericht allerdings nur zulässig, wenn zuvor ein Antrag an die Behörde auf Aussetzung der Vollziehung gestellt wurde, den diese ganz oder zum Teil abgelehnt hat. Dies gilt nicht, wenn

1. die Behörde über den Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder
2. eine Vollstreckung droht.

Für Ihre Veranstaltung wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Schmidt)

